



Geschäftsverteilungsplan
für den richterlichen Dienst für das Geschäftsjahr
2026

Stand: 1. August 2026

(nach Beschluss Nr. 8/2026 vom 23.07.2026)

A. Grundsätzliche Bestimmungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehende Geschäftsverteilung gilt für die seit Anfang des Geschäftsjahres neu eingegangenen Sachen. Für die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Dezernaten, die unter Berücksichtigung des geltenden Pensenschlüssels gebildet sind.
3. Eine Sache kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur solange an eine andere Abteilung bzw. an eine/n andere/n Richter/in abgegeben werden, als
 - a) in Zivilsachen noch nicht verhandelt oder ein Auflagen-, Hinweis- oder Beweisbeschluss oder eine gleichwertige Anordnung noch nicht ergangen ist – im schriftlichen Verfahren steht der Verhandlung der in § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO genannte Zeitpunkt gleich –,
 - b) in Strafsachen noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.
4. Die Abgabe kann ohne die Einschränkung zu Ziffer 3. a) und b) erfolgen, wenn die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, mit Sachen der betreffenden Art auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder geschäftsplanmäßig überhaupt nicht befasst ist.
5. Eine Namensänderung nach ordnungsgemäßer Eintragung im Register lässt die Zuständigkeit unberührt.
6. Entstehen bei den Abteilungen bzw. Richter/innen Zweifel über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit, ist die Angelegenheit dem/der Vorsitzenden des Präsidiums des Amtsgerichts schriftlich vorzulegen, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.

7. Die Abteilung, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen in der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z. B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzung) zuständig, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist.
8. Alle einzutragenden Neueingänge in Papierform (auch Eilsachen) werden der Geschäftsleitung oder dem/der nach dem einschlägigen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bediensteten vorgelegt. Hier werden sie vom/von der geschäftsleitenden Beamten/in, dessen/deren Vertreter/in oder von dem/der nach dem einschlägigen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bediensteten mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen. Alle einzutragenden elektronischen Neueingänge erhalten in e2A einen elektronischen Turnusstempel. Dieser wird von den Mitarbeitenden der ERV-Stelle mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen. Hinsichtlich der Behandlung und Eintragung der Eingänge in Papierform und in elektronischer Form wird auf Buchstabe F. die Dienstanweisung für die führende elektronische Akte – Posteingangsbearbeitung – verwiesen.

II. Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilprozesssachen erfolgt grundsätzlich nach folgendem Turnussystem:

Die nummerierten Neueingänge werden von der Eingangsgeschäftsstelle nach Sachgebieten (C-, H-, AR-Sachen) gekennzeichnet. Die Neueingänge werden sodann, jeweils nach Sachgebieten getrennt, einzeln und nacheinander auf die einzelnen Abteilungen bzw. Richterdezernate, beginnend mit der Abteilung bzw. dem Richterdezernat mit der niedrigsten Nummer, verteilt. Der Dezernatsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Richterdezernate in Zivilprozesssachen, in der für jedes Richterdezernat eine waagerechte Reihe mit 20 Feldern geführt wird. Die Zeilen aller Dezernate sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Dezernatsnummer. Reduzierte Dezernate haben mit „x“ markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können, sondern überschlagen werden müssen, so dass dann die/der Richter/in des nächsten Dezernats zuständig ist.

Die einzelnen Richterdezernate sind wie folgt am Turnus beteiligt:

Dez. I 1 – 20, ausgenommen die 2., 4., 8., 10., 16., 18. und 20. Sache,

Dez. II 1 – 20, ausgenommen die 1.-4., 7., 8., 10., 11., 13., 15.-18. und 20. Sache,

Dez. III 1 – 20, ausgenommen die 2., 5., 8., 11., 14., 17. und 20. Sache,

Dez. IV 1 – 20, ausgenommen die 6., 12. und 18. Sache,

Dez. V 1 – 20

Dez. VI 1 – 20, ausgenommen die 1., 5., 10., 14., und 20. Sache.

Dezernatsspiegel für C-Sachen (gleiche Übersicht für AR-, H-Sachen):

Dez.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
I (Abt. 42)	13		X		X				X		X						X		X		X
II (Abt. 44)	6	X	X	X	X			X	X		X	X		X		X	X	X	X		X
III (Abt. 45)	13		X			X			X			X			X			X			X
IV (Abt. 46)	17						X						X						X		
V (Abt. 47)	20																				
VI (Abt. 41)	15	X				X					X				X						X

Für die Zuteilung der Verfahren gelten zudem folgende Regelungen:

- a) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- b) Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren, einschließlich der Anträge gem. §§ 887 bis 890 ZPO, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gem. §§ 578 ff. ZPO sowie für Klagen nach §§ 323, 717, 731, 767 und 768 ZPO bleibt die bisherige Abteilung zuständig. Ist der zugrundeliegende Titel nicht von einem/r Richter/in geschaffen oder besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.
- c) Nach Zurückverweisung oder Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Düren nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung nicht mehr besteht.

- d) Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen, Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.
- e) Für Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner/innen, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, sowie für Ansprüche eines/r oder mehrerer Verletzter gegen eine/n oder mehrere Schadensurheber/innen aus demselben Schadensereignis ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Geschäftsleitung oder auf elektronischem Weg vergebene niedrigste Nummer – auch für spätere Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren, soweit diese noch anhängig sind. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- f) Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und eine Klage eingehen, ist zunächst die einstweilige Verfügung oder der Arrest einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.
- g) Wenn in derselben Sache zunächst ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und später eine Klage eingeht – sowie im umgekehrten Fall –, bleibt die Abteilung zuständig, die für das Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz bzw. für das Hauptsacheverfahren zuständig war.
Für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß § 940a ZPO oder über eine dieser Norm inhaltlich entsprechenden Klage ist die Abteilung zuständig, die den vollstreckbaren Räumungstitel gegen den Mieter erlassen hat.
- h) Wenn im Anschluss an ein selbständiges Beweisverfahren ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wird – sowie im umgekehrten Fall –, bleibt die Abteilung zuständig, die für das H-Verfahren bzw. das Hauptsacheverfahren zuständig war.
- i) In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der zuständigen Geschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

- j) Die Abgabe einer Zivilprozesssache an eine andere Abteilung ist im Übrigen nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler ein Neueingang nach Buchstabe b) zugeteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach den Buchstaben c) bis k) begründet war und in dieser Sache weder verhandelt noch ein Auflagen-, Hinweis- oder Beweisbeschluss oder eine gleichwertige Anordnung ergangen ist. Abgaben innerhalb der Zivilprozessabteilungen – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers – werden als Neueingänge behandelt, wenn bei der zuständigen Abteilung nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

III. Familiensachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen (F-, FH- und AR-Sachen) erfolgt grundsätzlich nach folgendem Turnussystem:

- a) Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen und AR-Sachen sortiert.
- b) Neueingänge in AR-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen bzw. Richterdezernate, beginnend mit der Abteilung bzw. dem Richterdezernat, welches die niedrigste Nummer trägt, zu verteilen.
- c) Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren Beteiligten betrifft (z.B. Eltern, deren Kinder, zum Umgang berechtigte Personen, Ehegatten, ursprüngliche Ehegatten und die Familienangehörigen des ursprünglichen Ehegatten, in Gewaltschutzsachen bei Personenidentität der Parteien). Nicht um denselben Personenkreis handelt es sich, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die einer der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.
- d) Für einen Neueingang ist, unabhängig von der Nummerierung, zunächst die Abteilung bzw. die/der Richter/in zuständig, die/der bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis im Sinne vorstehender Regelung bearbeitet oder bearbeitet

hat. Maßgebend ist hier die Zeit ab dem 01.01.2024. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bzw. Richterdezernaten bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung bzw. die/der Richter/in zuständig, die/der die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer bzw. die/der Richter/in mit der niedrigsten Dezernatsnummer zuständig. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

- e) Die übrigen Neueingänge in F-Sachen – mit Ausnahme der Eilsachen gem. Buchst.
- f) – werden nach der Reihenfolge der von der Geschäftsleitung vorgenommenen Nummerierung einzeln und nacheinander auf die einzelnen Abteilungen bzw. Richterdezernate, beginnend mit der Abteilung bzw. dem Richterdezernat mit der niedrigsten Nummer, verteilt. Der Dezernatsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Richterdezernate des Familiengerichts, in der für jedes Richterdezernat eine waagerechte Reihe mit 20 Feldern geführt wird. Die Zeilen aller Dezernate sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Dezernatsnummer. Reduzierte Dezernate haben mit „x“ markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können, sondern überschlagen werden müssen, so dass dann die/der Richter/in des nächsten Dezernats zuständig ist.

Es werden zwei Turnusse gebildet, ein Turnus für Kindschaftssachen iSd §§ 111 Nr. 2, 151 FamFG und Gewaltschutzsachen iSd §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG (Turnus 1) und ein Turnus für Familiensachen iSd § 111 Nr. 1, 3 - 5, 7 - 11 FamFG (Turnus 2). Die einzelnen Richterdezernate sind wie folgt an dem jeweiligen Turnus beteiligt:

- Dez. XXI 1 bis 20, Turnus 2 der Abt. 21 und der Abt. 27, bei der Abt. 27 ausgenommen die 1., 3., 5., 8., 9., 11., 14., 17. und 20. Sache,
- Dez. XXII 1 bis 20, Turnus 1 und 2, bei Turnus 2 ausgenommen die 2., 4., 7., 10., 13., 15., 16. und 19. Sache,
- Dez. XXIII 1 bis 20, Turnus 1 und 2,
- Dez. XXIV 1 bis 20, Turnus 1 und 2, ausgenommen jeweils die 3., 6., 7., 9., 12., 14., 15. und 18. Sache,
- Dez. XXV 1 bis 20, Turnus 1 und 2,
- Dez. XXVI 1 bis 20, Turnus 1 und 2, bei Turnus 1 ausgenommen die 5. 10. und 15. Sache.

Dezernatsspiegel für F-Sachen (gleiche Übersicht für AR-Sachen) – Turnus 1 (Kind-schaftssachen iSd §§ 111 Nr. 2, 151 FamFG und Gewaltschutzsachen iSd §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG):

Dez.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
XXII (Abt. 22)	20																				
XXIII (Abt. 23)	20																				
XXIV (Abt. 24)	12			x			x	x		x			x		x	x			x		
XXV (Abt. 25)	20																				
XXVI (Abt. 21)	17					x					x					x					

Dezernatsspiegel für F-Sachen (gleiche Übersicht für AR-Sachen) – Turnus 2 (Turnus für Familiensachen iSd § 111 Nr. 1, 3 - 5, 7 - 11 FamFG):

Dez.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
XXI (Abt. 21)	20																				
XXI (Abt. 27)	11	x		x		x			x	x		x			x			x			x
XXII (Abt. 22)	12		x		x			x			x			x		x	x			x	
XXIII (Abt. 23)	20																				
XXIV (Abt. 24)	12			x			x	x		x			x		x	x			x		
XXV (Abt. 25)	20																				

- f) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung) werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle von dieser an nächstbereiter Stelle eingetragen. Eilsachen können unmittelbar auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden.

- g) Bei Sachzusammenhang ist die Zuständigkeit der Abteilung bzw. der/des Richters/in gegeben, die/der als Erste/r mit der Sache befasst wurde, solange die Angelegenheit noch nicht erledigt ist.
- h) Die Abgabe einer Familiensache an eine andere Abteilung bzw. eine/n andere/n Richter/in ist im Übrigen nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler ein Neueingang nach Buchst. e) zugeteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach d) begründet war und in dieser Sache weder mündlich verhandelt noch ein Beweisbeschluss erlassen worden ist. Abgaben innerhalb des Familiengerichts – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers – werden als Neueingänge behandelt, wenn bei der zuständigen Abteilung nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

IV. Strafsachen und Bußgeldsachen

1. Die Verteilung der Geschäfte des Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des/der Jugendrichters/in und der bis zum 31.12.2017 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen erfolgt, soweit keine Sonderregelung getroffen ist, nach den Anfangsbuchstaben des/der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen. Bei zusammengesetzten Namen z. B. „von Brunk“, „de/De Horn“ o. ä. richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Hauptwortes im Namen.

Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen mit Familiennamen verschiedener Anfangsbuchstaben ist der/die Richter/in zuständig, in dessen/deren Buchstabengruppe die Mehrzahl der verschiedenen Anfangsbuchstaben fällt.

Fällt in einem solchen Falle in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils nur ein Name oder die gleiche Anzahl von Namen, so ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Anklageschrift, im Strafbefehl oder im Bußgeldbescheid an erster Stelle genannt ist oder nicht.

Die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn die Anklage gegen eine/n oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte fallen

gelassen wird oder ein/e Beschuldigte/r, Angeschuldigte/r, Angeklagte/r oder Betroffene/r in sonstiger Weise wegfällt.

Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes gelten für die Zeit der Fortdauer der Hauptverhandlung nicht für Verfahren, in denen mit der Hauptverhandlung bereits begonnen wurde und die Hauptverhandlung in dem Zeitpunkt, in dem die Änderung in Kraft tritt, unterbrochen ist.

Ist für die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesene Strafsache nach der Regelung unter B. dieses Geschäftsverteilungsplanes ein/e mit der zurückverwiesenen Sache vorbefasster Richter/in zuständig, wird die Sache verhandelt und entschieden von dessen/deren 1. Vertreter/in.

2. Die Geschäfte des/der Einzelstrafrichters/in in Ds- und Cs-Sachen, AR-Bewährungssachen und solchen Gs-Sachen, in der die/der Richter/in als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig zu entscheiden hat, werden nach dem Turnussystem verteilt. Papiereingänge werden in die jeweilige Abteilung ohne den Zusatz „E“ eingetragen, elektronische Eingänge in die jeweilige Abteilung mit diesem Zusatz.

Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO in denen eine Vorführung des Beschuldigten erfolgt oder Hauptverhandlungshaft angeordnet wird, sind vom Turnussystem ausgenommen.

- 2.1. Die Verteilung der unter 2. genannten Verfahren nach dem Turnussystem wird im Einzelnen wie folgt durchgeführt:

- a) Zu den für den/die Einzelstrafrichter/in bestimmten Neueingänge gehören auch die von dem Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren.
- b) Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle in Einzelrichterstrafsachen zugeleitet und dort unter Beachtung der Regelungen zu Vorstücken (Ziffer 2.2) nach der Reihenfolge der vorgenommenen Nummerierung einzeln und nacheinander auf die einzelnen Einzelstrafrichterabteilungen bzw. Einzelstrafrichterdezernate, beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer, verteilt.

Der Dezernatsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Einzelrichterstrafdezernate, in der für jedes Richterdezernat eine waagerechte Reihe mit

20 Feldern geführt wird. Die Zeilen aller Dezernate sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Dezernatsnummer. Reduzierte Dezernate haben mit „x“ markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können, sondern überschlagen werden müssen, so dass dann die/der Richter/in des nächsten Dezernats zuständig ist.

Die einzelnen Richterdezernate sind wie folgt am Turnus beteiligt:

Dez. VII (Abt. 112, 112E) 1 bis 20, ausgenommen die 4., 6., 10., 16., und 20. Sache,

Dez. XIV (Abt. 113, 113E) 1 bis 20, ausgenommen die 1., 3.-6., 9.-11., 14., 15., 17.-19. Sache,

Dez. VIII (Abt. 114, 114E) 1 bis 20, ausgenommen die 2.-4., 6., 8.-12., 14.-16., 18., und 20. Sache,

Dez. XII (Abt. 117, 117E) 1 bis 20, ausgenommen die 2.-4., 11.-13., 15.-17. und 20. Sache,

Dez. XIII (Abt. 118, 118E) 1 bis 20, ausgenommen die 3.-5., 7.-11. und 15.-19. Sache,

Dez. IX (Abt. 119, 119E) 1 bis 20, ausgenommen die 1.-3., 5., 7., 9., 11., 12., 14., 15., 17., 18., 20. Sache.

Dezernatsspiegel für Einzelrichterstrafsachen:

Dez.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
VII	15				x		x				x						x				x
XIV	7	x		x	x	x	x			x	x	x			x	x		x	x	x	
VIII	6		x	x	x		x		x	x	x	x	x		x	x	x		x		x
XII	10		x	x	x							x	x	x		x	x	x			x
XIII	7			x	x	x		x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	
IX	7	x	x	x		x		x		x		x	x		x	x		x	x		x

2.2. Ist in einer Abteilung zum Zeitpunkt des Eingangs einer neuen Einzelrichterstrafsache, die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Düren zurückverwiesenes Einzelrichterstrafverfahren ist, bereits ein Verfahren denselben/dieselbe Beschuldigte/n, Angeschuldigte/n oder Angeklagte/n betreffend (Vorstück) anhängig (vom Eingang der Anklage bis zur Registrierung als „weggelegt“ im Register) oder in der Zeit ab 01.01.2025 anhängig gewesen, ist diese Abteilung

auch für den Neueingang zuständig. Dies gilt nur, wenn der Neueingang eine/n Einzeltäter/in betrifft. Der Neueingang wird auf den nächstfreien Turnus der annehmenden Abteilung angerechnet. Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren. Ohne Bedeutung ist es, ob der/die Angeklagte des Vorstücks allein oder mit anderen angeklagt ist oder war. Gibt es mehrere Vorstücke aus verschiedenen Abteilungen, ist das jüngste maßgebend. Für gleichzeitig eingehende Verfahren gegen denselben Angeklagten gilt die Vorstückregelung.

- a) Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt.
- b) Einzelrichterstrafsachen der Abteilungen 112, 112E, 113, 113E, 114, 114E, 117, 117E, 118, 118E, 119 und 119E, die von dem Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesen werden, werden unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung mit der jeweils nächsthöheren Abteilungsnummer zugeleitet. Ist die Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer betroffen, beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer. Die erstmals mit der Sache befasste Abteilung bleibt bei der Verteilung unberücksichtigt.
- c) Unter Anklagen im Sinne der vorgenannten Absätze sind auch Anträge auf Erlass eines Strafbefehls anzusehen.
- d) Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO), bleibt der/die Richter/in der bisherigen Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt.
- e) Wird eine am Turnus beteiligte Abteilung aufgelöst, wird der vorhandene Bestand – beginnend mit der Sache mit dem niedrigsten Aktenzeichen des ältesten Geschäftsjahres – auf die verbliebenen am Turnus beteiligten Abteilungen – beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer – entsprechend der Teilnahme am Turnus in aufsteigender Reihenfolge der Aktenzeichen bzw. Abteilungen verteilt.

- f) Wird das Verfahren gegen eine/n oder mehrere Angeklagte abgetrennt, bleibt der/die zuerst mit der Sache befasste Abteilungsrichter/in auch für das abgetrennte Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- g) Eröffnet ein Gericht höherer Ordnung gem. § 209 Abs. 1 StPO das Hauptverfahren vor dem/der Einzelrichter/in des Amtsgerichts Düren, ist dies als Neueingang anzusehen. Gibt ein Gericht höherer Ordnung eine vom/von der Einzelstrafrichter/in des Amtsgerichts Düren vorgelegte Einzelrichterstrafsache an das Amtsgericht Düren zurück, bleibt die ursprünglich begründete Zuständigkeit des/der Einzelstrafrichters/in bestehen und eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- h) War eine Abteilung bereits mit der Bearbeitung einer Gs-Sache gem. Ziffer 2.2 befasst, so findet bei Eingang einer Anklage/eines Strafbefehls oder eines weiteren Antrages eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

2.3. Für Eingänge betreffend Gns-, BEW-Sachen (ausgenommen AR-BEW-Sachen) und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, in der die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen worden ist; eine Berücksichtigung im Turnusverfahren findet nicht statt.

3. In Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene und Jugendliche, die nicht Erziehungssachen sind, werden Papiereingänge weiterhin der Abt. 11 zugeordnet. Eingänge in elektronischer Form werden ab 06.09.2021 der Abt. 11E zugeordnet. Diese werden bis 04.10.2021 mit führender Papierakte bearbeitet; ab dann führt die elektronische Akte. In Erziehungssachen werden Papiereingänge weiterhin den Abt. 15, 16, Eingänge in elektronischer Form den Abt. 15E, 16E zugeordnet.

V. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen

Die Verteilung der Geschäfte in Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen erfolgt nach Buchstaben oder nach Endziffern. Bei Verteilung nach Buchstaben gilt die Regelung für Straf- und Bußgeldsachen (Ziffer IV 1.) entsprechend.

VI. Grundbuchsachen

Zu den Grundbuchsachen gehören die Bergwerke.

VII. Weitere Vertretung

Bei Verhinderung der planmäßigen Vertreter/innen erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Richter/innen des Amtsgerichts in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit der/dem nächsten im Alphabet nach der/dem ursprünglich zuständigen Richter/in, und zwar zunächst durch die Richter/innen, die den gleichen Sachbereich der/des verhinderten Richters/in bearbeiten (Sachbereiche: A. Zivilsachen; B. Familiensachen; C. Straf- und Bußgeld-Sachen; D. Betreuungs- und Unterbringungssachen).

VIII. Bereitschaftsdienst

Die Richter/innen des Amtsgerichts Düren nehmen zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen den Bereitschaftsdienst gemäß gesonderter Festlegung für das Jahr 2026 durch das Präsidium wahr; auf den jeweils geltenden Bereitschaftsdienstplan wird verwiesen.

B. Verteilung der Geschäfte

Richterdezernat I

Richterin: **Richterin am Amtsgericht Dr. Kemler**

Vertreterin: Richterin Prickartz, zu a) und b)
 Richterin am Amtsgericht Kuhn, zu c)
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Schmidt

- a) Die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 42, Turnuszahl 13,
- b) Landwirtschaftssachen,
- c) Registersachen mit den Endziffern 6 – 0, einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen.

Richterdezernat II

Richter: **Richter am Amtsgericht Herzog**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schmidt
 bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Leimbach

Die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 44, Turnuszahl 6.

Richterdezernat III

Richterin: **Richterin am Amtsgericht Küppers**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Leimbach
 bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Dr. Kemler

- a) Die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abteilung 45, Turnuszahl 13,
- b) M-Sachen des Vollstreckungsregisters,
- c) Beratungshilfesachen.

Richterdezernat IV

Richter: **Richter am Amtsgericht Leimbach**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Küppers
 bei deren Verhinderung: Richterin Prickartz

- a) Die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 46, Turnuszahl 17,
- b) WEG-Sachen nach § 23 Nr. 2 c GVG.

Richterdezernat V

Richterin: Richterin Prickartz

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Kemler
 bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Herzog

- a) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 47, Turnuszahl 20,
- b) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 47, Turnuszahl 20, betreffend bis zum 30.06.2022 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 5-9.

Richterdezernat VI

Richterin: Richterin am Amtsgericht Schmidt

Vertreter: Richter am Amtsgericht Herzog
 bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Küppers

- a) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abteilung 41, Turnuszahl 15,
- b) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 47, Turnuszahl 20, betreffend bis zum 30.06.2022 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 0-4,
- c) Binnenschiffahrtssachen nach § 2 I, II BinSchGerG,
- d) alle nicht besonders zugeteilten Angelegenheiten der Zivilgerichtsbarkeit.

Richterdezernat VII

Richterdezernat VIIa

Richter/in: Richter am Amtsgericht Auer, montags, mittwochs bis freitags

Richterin am Amtsgericht Lange, dienstags

Vertreter/innen: montags Richter am Amtsgericht Korn,

dienstags Richter am Amtsgericht Auer,
 mittwochs Richterin am Amtsgericht Neft,
 donnerstags Richter am Amtsgericht Schwanewilm,
 freitags Richterin am Amtsgericht Bleser,
 bei deren Verhinderung: montags Richterin am Amtsgericht Lange,
 dienstags Richterin am Amtsgericht Neft,
 mittwochs Richter am Amtsgericht Korn,
 donnerstags Richter am Amtsgericht Bleser,
 freitags Richter am Amtsgericht Schwanewilm,

- a) Gs-Sachen auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht die/der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständiger Richter/in zu entscheiden hat. Eingeschlossen sind auch die Vorführungen, die aufgrund eines nach Anklageerhebung durch ein auswärtiges Gericht ergangenen Haftbefehls erfolgen,
- b) richterliche Entscheidungen nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW und dem Polizeigesetz NRW in der zuletzt gültigen Fassung,
- c) Beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO auch betreffend Heranwachsende – mit Ausnahme von Verfahren vor dem Schöffengericht –, soweit eine Vorführung des Beschuldigten erfolgt oder Hauptverhandlungshaft angeordnet wird. Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit der Strafrichter/innen,
- d) Freiheitsentziehungs- und Abschiebehaftsachen,
- e) Rechtshilfe in Strafsachen vor Anklageerhebung, in Freiheitsentziehungssachen und in Abschiebehaftsachen.

Richterdezernat VIIb

Richter: Richter am Amtsgericht Auer

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lange

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Kuhn

- a) ab 01.01.2023 eingehende Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 112 und 112E, Turnuszahl 15, bis 31.12.2023 eingehende Sachen jedoch nur hinsichtlich der Endziffern 1-9, von 01.02.2022 bis 31.12.2022 eingegangene Sachen nur hinsichtlich der Endziffern 1-7, sowie die bis 31.12.2017 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben A, D, G, H, L, O, P, U.

- b) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen des Richterdezernats VIII, die bis zum 31.12.2017 ursprünglich eingegangen waren.

Richterdezernat VIII

Richterin: Richterin am Amtsgericht Kuhn

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Bayezit, zu a)-g)
 Richterin am Amtsgericht Dr. Kemler, zu h)
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Bleser,

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 114 und 114E, Turnuszahl 6,
- b) von 01.09.2024 bis 14.10.2024 eingehende Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 114, Turnuszahl 15, jedoch nur hinsichtlich der Endziffern 1-7,
- c)
- d) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 114, die bis 31.12.2023 in der Abteilung eingegangen sind, auch die in der Zeit vom 01.09.2018 bis 31.12.2018 in Abteilung 114 eingegangene Verfahren und die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben B, C, E, F, S, V,
- e) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117 betreffend bis zum 07.08.2021 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 1 und 2, bei 2 hinsichtlich der Vorendziffern 0 – 2, auch die vor dem 21.09.2020 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen, sowie die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben I, J, K, M, N, Q, R, T, W – Z,
- f) Privatklaugesachen (Bs-Sachen),
- g) Rechtshilfe in Strafsachen nach Anklageerhebung,
- h) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen, die bis zum 31.12.2017 ursprünglich eingegangen waren, des Richterdezernats XI,
- i) Registersachen mit den Endziffern 1 – 5, einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen.

Richterdezernat IX**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Lange**

Vertreterin: Richter am Amtsgericht Auer zu a) – d)
 Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lürgen zu e),
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Neft

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 119 und 119E, Turnuszahl 7,
- b) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117 betreffend bis zum 07.08.2021 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 6 – 0,
- c) Schifffahrtssachen nach § 2 III BinSchGerG,
- d) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen des Richterdezernats VII, die bis zum 31.12.2017 ursprünglich eingegangen waren,
- e) Nachlass- und Teilungssachen mit der Endziffer 0.

Richterdezernat X**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Bayezit**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Auer
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Lange

- a) Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche der Abt. 11 und 11E,
- b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 62 OWiG, 25a StVG,
- c) Rechtshilfe in Bußgeldsachen,
- d) Erzwingungshaftsachen betreffend Erwachsene.

Richterdezernat XI**Richter:** **Richter am Amtsgericht Korn**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Neft
 bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Schwanewilm

- a) Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben A - K, einschließlich der Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht, einschließlich

Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind,

- b) Gs-Sachen in denen er als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständiger Richter zu entscheiden hat,
- c) Übernahme der Bewährungsaufsicht und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen gemäß den Verfahren unter Ziffer a),
- d) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Schöffengerichtssachen des Richterdezernats XII.
- e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht des Richterdezernats XII,
- f) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitssachen des Dezernats X.

Richterdezernat XII

Richterin: **Richterin am Amtsgericht Neft**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Korn

bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Bayezit

- a) Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben L – Z, einschließlich der Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht, einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind,
- b) Gs-Sachen in denen sie als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Richterin zu entscheiden hat,
- c) Übernahme der Bewährungsaufsicht und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen gemäß den Verfahren unter Ziffer a),
- d) Geschäfte, die nach §§ 38 ff., 40, 77 GVG von dem Amtsrichter als Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Schöffen wahrzunehmen sind,
- e) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Schöffengerichtssachen des Richterdezernats XI,
- f) Beisitz im erweiterten Schöffengericht des Richterdezernats XI,
- g) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117 und 117E, Turnuszahl 10,
- h) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117, Turnuszahl 10, betreffend von 08.08.2021 bis 30.06.2022 alle eingegangenen Verfahren sowie bis zum 07.08.2021 eingegangene Verfahren der Abt. 117 mit den Endziffern 2 – 5,

bei 2 hinsichtlich der Vorendziffern 3 – 9, auch die vor dem 21.09.2020 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen und von 01.09.2022 bis 14.10.2024 eingehende Verfahren hinsichtlich der Endziffern 1-5.

Richterdezernat XIII

Richter: Richter am Amtsgericht Schwanewilm

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Bleser

bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Korn

- a) Jugendeinzelrichterstrafsachen – auch als Jugendschutzsachen gegen Erwachsene - einschließlich Bs- und Cs-Sachen sowie Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind, nach den Buchstaben A, L bis Z,
- b) Jugendschöffengerichtssachen – auch als Jugendschutzsachen gegen Erwachsene – sowie Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind, nach den Buchstaben A, L bis Z,
- c) die Übernahme der Bewährungsaufsicht und Vollstreckungsleitung, einschließlich aller damit zusammenhängenden Entscheidungen, von auswärtigen Urteilen, hinsichtlich der zu a) und b) genannten Verfahren,
- d) Verhandlung und Entscheidung in den an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Jugendschöffengerichts- und Jugendeinzelrichterstrafsachen hinsichtlich des Richterdezernats XIV,
- e) Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, in denen er als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständiger Richter zu entscheiden hat, sowie in den Fällen des § 45 JGG nach den Buchstaben A, L bis Z,
- f) VRJs-Sachen, in denen er die Ausgangsentscheidung getroffen hat,
- g) Geschäfte, die nach §§ 38 ff., 40, 77 GVG, 35 JGG von dem Amtsrichter als Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen wahrzunehmen sind,
- h) Erzwingungshaftsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende (Buchstaben A, L – Z),
- i) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 118 und 118E, Turnuszahl 7,
- j) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117, Turnuszahl 10, von 01.07.2022 bis 14.10.2024 eingehende Verfahren, davon von 01.09.2022 eingehende Verfahren jedoch nur hinsichtlich der Endziffern 6-0.

Richterdezernat XIV**Richterin: Richter am Amtsgericht Bleser**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schwanewilm

bei dessen Verhinderung: Richter am Amtsgericht Auer

- a) Jugendeinzelrichterstrafsachen – auch als Jugendschutzsachen gegen Erwachsene - einschließlich Bs- und Cs-Sachen, sowie Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind, nach den Buchstaben B bis K,
- b) Jugendschöffengerichtssachen – auch als Jugendschutzsachen gegen Erwachsene – sowie Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind, nach den Buchstaben B bis K,
- c) die Übernahme der Bewährungsaufsicht und Vollstreckungsleitung, einschließlich aller damit zusammenhängenden Entscheidungen, von auswärtigen Urteilen hinsichtlich der zu a) und b) genannten Verfahren,
- d) Verhandlung und Entscheidung in den an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Jugendschöffengerichts- und Jugendeinzelrichterstrafsachen hinsichtlich des Richterdezernats XIII,
- e) Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, in denen er als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständiger Richter zu entscheiden hat, sowie in den Fällen des § 45 JGG nach den Buchstaben B bis K,
- f) VRJs-Sachen, in denen er die Ausgangsentscheidung getroffen hat,
- g) alle nicht besonders zugeteilten Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit,
- h) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 113 und 113E, Turnuszahl 7,
- h) von 01.01.2023 bis 31.12.2023 eingehende Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 112, Turnuszahl 20, jedoch nur hinsichtlich der Endziffern 0 sowie von 01.02.2022 bis 31.12.2022 eingegangene Sachen hinsichtlich der Endziffern 8-0,
- i) von 01.01.2024 bis 31.08.2024 eingehende Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 114, Turnuszahl 5,
- j) von 01.09.2024 bis 14.10.2024 eingehende Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 114, Turnuszahl 15, jedoch nur hinsichtlich der Endziffern 8-0,

- k) Erzwingungshaftsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende (Buchstaben B – K).

Richterdezernat XV

Richter: **Direktor des Amtsgerichts Herweg**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Botterweck

bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Joachim

- a) Hinterlegungssachen,
- b) Konkurs- und Vergleichssachen nach dem vor Inkrafttreten der InsO geltenden Recht,
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse,
- d) Grundbuchsachen,
- e) Zwangsversteigerungssachen,
- f) Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 2, 30 StPO,
- g) Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 ZPO.
- h) Entscheidungen nach § 6 FamFG, soweit sie nicht dem Richterdezernat XXII zugewiesen sind.

Richterdezernat XVI

Richterin: **Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Joachim

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Utzelmann

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit der Endziffer 1 und den Vorendziffern 04 bis 34, Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit der Endziffer 1 und den Vorendziffern 04 bis 34 nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,
- b) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit der Endziffer 1 und den Vorendziffern 04 bis 34.

Richterdezernat XVII**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Joachim**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Utzelmann

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit den Endziffern 2 und 5 sowie mit den Vorendziffern 44 bis 94,
- b) Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit den Endziffern 2 und 5-sowie mit den Vorendziffern 44 bis 94 nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,
- c) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit den Endziffern Endziffern 2 und 5 sowie mit den Vorendziffern 44 bis 94.

Richterdezernat XVIII**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Utzelmann**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Joachim
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit den Endziffern 6, 7 und 8
- b) Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit den Endziffern 6, 7 und 8 nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,
- c) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit den Endziffern Endziffern 6, 7 und 8.

Richterdezernat XIX**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Utzelmann
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Joachim
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit den Endziffern 3, 9 und 0.
- b) Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit den Endziffern 3, 9 und 0 nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,
- c) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit den Endziffern 3, 9 und 0.

Richterdezernat XX

Richter/innen: **Richter am Amtsgericht Aydogan, Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander, Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe, Richterin am Amtsgericht Joachim, Richter am Amtsgericht Korn, Richter am Amtsgericht Lüttgen, Richterin am Amtsgericht Tomiuk und Richterin am Amtsgericht Utzelmann gem. Anlage 1 „Richterdezernat XX“**

- a) Unterbringungssachen
 - aa) nach § 312 Nr. 4 FamFG und
 - bb) nach § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG, soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren nicht anhängig ist, sowie
- b) richterliche Entscheidungen zu Absonderungen, Fixierungen und Zwangsbehandlungen nach dem Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz (StrUG) NRW in der zuletzt gültigen Fassung,
jeweils einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender weiterer einstweiliger Anordnungen.

Die Zuständigkeit im Richterdezernat XX ergibt sich aus der Anlage 1 „Richterdezernat XX“.

Bei Verhinderung der planmäßigen Vertreter/innen erfolgt die weitere Vertretung durch die im in der Anlage ersichtlichen Plan erfassten Richter/innen und zwar in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Buchstaben, der auf den ursprünglich zustän-

digen Richter folgt. Ist dieser Vertretungsfall eingetreten, ist beim nächsten Vertretungsfall derjenige/diejenige Richter/in zuständig, der/die dem/der vorherigen Richter/in im Alphabet folgt. Bei jedem weiteren Vertretungsfall gilt diese Regelung entsprechend.

Richterdezernat XXI

Richterin: Richter am Amtsgericht Lürgen

Vertretung zu a) und b):

Vertreterin: Richter am Amtsgericht Kuhne

bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Febo

Vertretung zu c):

Vertreterin: Richter am Amtsgericht Lange

bei deren Verhinderung: N.N.

- a) Familiensachen im Sinne von § 111 Nr. 1, 3-5, 7-11 FamFG, einschließlich Rechts-
hilfe, der Abteilung 21, Turnuszahl 20 (Turnus 2),
- b) Familiensachen im Sinne von § 111 Nr. 1, 3-5, 7-11 FamFG, einschließlich Rechts-
hilfe, der Abteilung 27, Turnuszahl 11 (Turnus 2),
- c) Nachlass- und Teilungssachen mit den Endziffern 1-9.

Richterdezernat XXII

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Botterweck

Vertreter: Richter am Amtsgericht Herzog

bei dessen Verhinderung: Richter am Amtsgericht Febo

- a) Verschollenheitssachen,
- b) Vertragshilfesachen,
- c) Verteilungs-J-Sachen,
- d) Kindschaftssachen iSd §§ 111 Nr. 2, 151 FamFG und Gewaltschutzsachen iSd
§§ 111 Nr. 6, 210 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 22, Turnuszahl
20 (Turnus 1),
- e) Familiensachen im Sinne von § 111 Nr. 1, 3-5, 7-11 FamFG, einschließlich Rechts-
hilfe, der Abteilung 22, Turnuszahl 12 (Turnus 2).
- f) Entscheidungen nach § 6 FamFG in familiengerichtlichen Verfahren

Richterdezernat XXIII**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Kuhne**

Vertreterinnen: Richterin am Amtsgericht Febo hinsichtlich der Kindschafts-
sachen iSd §§ 111 Nr. 2, 151 FamFG und Gewaltschutzsa-
chen iSd §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG
Richterin am Amtsgericht Lürgen hinsichtlich der Familien-
sachen im Sinne von § 111 Nr. 1, 3-5, 7-11 FamFG
bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Herzog

Familiensachen im Sinne von § 111 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung
23, Turnuszahl 20 (Turnus 1 und 2).

Richterdezernat XXIV**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Febo**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kuhne
bei deren Verhinderung: N.N.

Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung
24, Turnuszahl 12 (Turnus 1 und 2).

Richterdezernat XXV**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Vaaßen**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Herzog
bei dessen Verhinderung: Richter am Amtsgericht Dr. Botterweck

Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung
25, Turnuszahl 20 (Turnus 1 und 2).

Richterdezernat XXVI**Richter:** **Richter am Amtsgericht Herzog**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Botterweck
bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Kuhne

- a) Kindschaftssachen im Sinne von §§ 111 Nr. 2, 151 FamFG und Gewaltschutzsachen im Sinne von §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 21, Turnuszahl 17 (Turnus 1),
- b) Familiensachen im Sinne des § 111 Nr. 1, 3-5, 7-11 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 28, die den Bestand der bis zum 31.12.2023 eingegangenen Verfahren in dieser Abteilung betreffen,
- c) Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG, die den Bestand der vom 21.09.2020 bis zum 07.08.2021 eingegangenen Verfahren in der Abt. 24 betreffen, soweit diese nicht dem Richterdezernat XXIV zugewiesen sind.

Richterdezernat XXVII

Richterin: **Richterin am Amtsgericht Bleser**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Leimbach

- a) Güterichterverfahren nach § 36 Abs. 5 Satz 1 FamFG,
- b) Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO.

C. Sitzungstage für das gemeinsame Schöffengericht und Jugendschöffengericht

- I. Sitzungstage des gemeinsamen Schöffengerichts für die Amtsgerichtsbezirke Düren und Jülich sind:

Dienstag und Mittwoch jeder Woche.

- II. Sitzungstage des gemeinsamen Jugendschöffengerichts für die Amtsgerichtsbezirke Düren und Jülich sind:

Montag und Donnerstag jeder Woche.

Der Beschluss des Präsidiums regelt die richterlichen Geschäfte, die übrigen Verfügungen verantwortet die Behördenleitung.